

# Frankensteiner Kreisblatt

Erscheint Mittwoch und Sonnabend.  
Monatlicher Bezugspreis: durch die Post 60 Pf. einschließlich Postgebühr, durch Boten 60 Pf. einschließlich Bestellgeld. Einzelne Nummer 8 Pf. Anzeigenpreise: Preis der einspaltigen Millimeterzeile (46 mm breit) oder deren Raum 4 Pf. Gültige Anzeigen-Preisliste Nr. 4.



Anzeigen sind bis Dienstag und Freitag vormittags 10 Uhr in der Buchdruckerei, Buch- und Papierhandlung von H. Vonsky in Frankenstein, Unterring 30 (Fernsprecher Nr. 505) abzugeben. Bestellungen auf das Kreisblatt werden ebendaselbst angenommen. Postcheck-Konto: Nr. 16790 Breslau.

Nr. 88 / Jahrgang 1938

Mittwoch, den 16. November

Verlag: Kreisausschuß Frankenstein. — Verantwortlich für den amtlichen Teil: Max Krause, Kreisausschuß-Bürodirektor, Frankenstein, für den übrigen Teil: Felix von Taschitschki Frankenstein. — Druck von H. Vonsky, Frankenstein. — D.-A. X. 38:630.

## Amtlicher Teil.

Der Kreisautomobil-Öschzug Münsterberg kann unter Telefon Nr. 341, 342, 343 Münsterberg,  
das Sanitätsauto Münsterberg unter Telefon Nr. 252 Münsterberg,  
das Sanitätsauto Frankenstein unter Nr. 200 und 441 Frankenstein —  
angefordert werden!

Kreisfeuerwehrführer Gorski ist telefonisch unter Frankenstein Nr. 686 zu erreichen.

### Schiedsmannsamt Bernsdorf.

Der Schiedsmann, Kaufmann Josef Heinze in Bernsdorf hat sein Amt niedergelegt und sind durch den Herrn Landgerichtspräsidenten in Görlitz für den Bezirk 8 Bernsdorf bestätigt und durch das Amtsgericht in Münsterberg eidlich verpflichtet worden

als Schiedsmann

der Hauptlehrer Bruno Boenke,

als Schiedsmann-Stellvertreter

der Maurer Fritz Nierle

beide wohnhaft in Bernsdorf, Kreis Frankenstein.

Frankenstein, den 11. November 1938.

Der Landrat.

### Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Durch meine Kreisblattverfügung vom 3. Januar 1907 — Stück 3 — und vom 29. März 1908 — Stück 27 — habe ich darauf hingewiesen, daß in Gemäßheit des § 1 Abs. 1 des Gesetzes betreff. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 (Ges. S. 373) nicht nur alle Erkrankungsfälle, sondern auch alle Todesfälle an übertragbaren Krankheiten, insbesondere auch die Todesfälle an Tuberkulose jeder Art, worüber das Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 4. August 1923 und das Gesetz vom 24. März 1934 ergangen ist, anzeigenpflichtig sind. Es sind also die Todesfälle an übertragbaren Krankheiten auch dann anzugeben, wenn die Erkrankungen bereits angezeigt worden sind. Zur Anzeige jedes Todesfalles an Tuberkulose ist nur der zugezogene Arzt verpflichtet, dagegen hat der Haushaltungsvorstand bei Wohnungswchsel eines an ansteckender Lungen- und Kehlkopftuberkulose sowie an Hauttuberkulose Erkrankten oder Krankheitsverdächtigen Mitteilung zu machen.

Die Anzeigen bei Tuberkulose sind an das Staatliche Gesundheitsamt in Frankenstein zu richten, die bei anderen ansteckenden Krankheiten an das Staatliche Gesundheitsamt oder die zuständige Ortspolizeibehörde.

Bezüglich der Erkrankung von Schulkindern und Lehrern gilt die ministerielle Anweisung zur Verhütung und Verbreitung übertragbarer Krankheiten vom 22. Sept. 1927 — Amtl. Schulblatt S. 143 —. Für die Beobachtung der in dieser Anweisung gegebenen Vorschriften ist gemäß § 14 der Vorsteher der Schule, bei einklassigen Schulen der Lehrer verantwortlich.

Frankenstein, den 7. November 1938.

Der Landrat.

### Achtung!

Blauer Kennscheinwerfer — Polizeisignal!

Für die Kraftwagen der Polizei und der Feuerlöschpolizei sind laut Ministerial-Erlaß vom 7. 5. 1938 — R. M. Bl. i. V. S. 827 — blaue Kennscheinwerfer und besondere Polizeisignale mit einer Folge verschieden hoher Töne eingeführt worden, damit beim Einsatz der so gekennzeichneten Fahrzeuge jeder andere Verkehr auf den Straßen gegenüber der schnellsten Fortbewegung dieser Fahrzeuge zurücktritt. Strengste Bestrafung trifft den Verkehrsteilnehmer, der beim Ertönen der Polizeisignale und beim Sichtbarwerden des blauen Kennscheinwerfers nicht sofort die Fahrbahn freimacht, rechts heranfährt und hält. Die Signale werden beim Einsatz der Polizei und der Feuerwehr nur gegeben und gezeigt, wenn Menschenleben in Gefahr sind oder bei Bränden, Katastrophen, Unglücksfällen usw. hohe Sachwerte auf dem Spiel stehen. Die Benutzung dieser Signale ist also selbst für die Organe der Polizei und der Feuerwehr dienstlich begrenzt und nicht gestattet bei einem Einsatz, der den vorbezeichneten Hilfeleistungen nicht entspricht.

Darüber hinaus sind führenden Persönlichkeiten des Staates und der Bewegung diese Signale zum Führen an ihren Kraftwagen genehmigt worden, soweit ihre Anwesenheit beim vorbezeichneten Einsatz dienstlich notwendig werden kann.

Der Fahrer des Fahrzeuges, der das blaue Scheinwerferlicht und die besonderen Polizeisignale unberechtigt

in Tätigkeit setzt, vergeht sich schwer an der Volksgemeinschaft und hat strengste Bestrafung bis zur Entziehung des Führerscheines zu gewärtigen. Das Gleiche gilt für alle Fahrer, die ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Reichsführers SS. und Chefs der Deutschen Polizei das blaue Scheinwerferlicht und die Polizeisignale, auch ohne Benutzung, an ihrem Fahrzeug führen. Hier entschuldigt auch nicht der etwa gegebene Befehl des Fahrzeughalters an den Fahrer, diese Signale einzubauen oder zu benutzen. Bestraft wird der Fahrer!

Die Polizeiorgane sind angewiesen strengstens darauf zu achten, daß die Bestimmungen für das blaue Scheinwerferlicht und die Polizeisignale genau befolgt werden. Die unberechtigte Benutzung dieser Signale hat strenge Bestrafung zur Folge.

Frankenstein, den 14. November 1938.

Der Landrat.

#### Faulbrutlehrgang für Imker.

Am 20. d. Mts., 9 Uhr, beginnt in Frankenstein im „Frankenheim“ ein Faulbrutlehrgang für Imker, der durch den Bezirksseuchenkommissar Feig-Guhrau abgehalten und bis etwa 16 Uhr dauern wird.

Die Bürgermeister des Kreises werden ersucht alle in ihrer Gemeinde vorhandenen Imker, gleichviel ob organisiert oder nicht, auf diesen Lehrgang mit dem Bemerkung hinzuweisen, daß die Teilnahme im Interesse der Seuchensbekämpfung dringend notwendig ist.

Frankenstein, 14. November 1938.

Der Landrat.

#### Führerschein-Anträge.

In Verfolg meiner Kreisblatt-Bekanntmachungen vom 30. Mai und 15. September d. J. Kreisblatt St. 43/71 mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß die Antragsteller den bei der zuständigen Ortspolizeibehörde vorzulegenden Führerschein-Anträgen folgende Anlagen beizufügen haben:

- eine Geburtsurkunde,
- ein Lichtbild (Brustbild 52×74 mm groß unaufgezogen),
- bei Führerschein-Anträgen der Klasse 4 den ausgefüllten Fragebogen.

Die Ortspolizeibehörden haben nach der Dienstanweisung zur Straßenverkehrszulassungsordnung vom 13. November 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 1215 — vor Weitergabe eines jeden Führerschein-Antrages an mich über den einzelnen Antragsteller einen Strafregisterauszug bei der zuständigen Strafregisterbehörde anzufordern und dem Antrage alsdann beizufügen.

Bei Beantragung des Führerscheines der Klasse 4 ist von jedem Antragsteller die Verwaltungsgebühr für die Erteilung des Führerscheines in Höhe von 1,— RM sofort einzuziehen und bei Absendung des Führerscheinantrages an mich, an die Staatliche Kreiskasse in Frankenstein Schl. Postscheckkonto Nr. 5935 Breslau zu überweisen.

Damit unnötige Rückfragen und falsche Verbuchungen vermieden werden, ersuche ich bei Absendung des Geldbezuges an die Staatliche Kreiskasse anzugeben, in welcher Angelegenheit der Betrag überwiesen worden ist (z. B. Führerscheingebühr für .....

Bei der Stellungnahme der Ortspolizeibehörde auf dem Führerscheinantrage der Klasse 4 ist anzugeben, daß die Verwaltungsgebühr für die Erteilung des Führerscheines gezahlt ist.

Anträge, die unvollständig zur Vorlage kommen, werden den Ortspolizeibehörden von jetzt ab ohne besondere Zuschrift zurückgesandt werden.

Frankenstein, den 15. November 1938.

Der Landrat.

#### Maul- und Klauenseuche!

Unter den Viehbeständen folgender Besitzer ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen:

Franz Fuchs und Hermann Feike in Heinrichswalde; Josef Heimann in Follmersdorf.

Für diese Gehöfte gelten die gleichen Vorschriften wie für die bereits vorhandenen Seuchengehöfte.

Frankenstein, den 15. November 1938.

Der Landrat.

#### Maul- und Klauenseuche!

Unter den Viehbeständen folgender Besitzer ist die Maul- und Klauenseuche erloschen:

Förster in Banau; Ring in Gierichswalde; Rob. Reißig, Amalie Heinze und Heinrich Glatter in Follmersdorf; Nentwig in Gallenau; Heinrich Jung in Hertwigswalde; Geschw. Ohl, Konrad Otte, Josef Weide, Klara Hanke, Josef Wenzel, Josef Lachmuth, August Stiller und Oswald Haufe in Heinrichswalde; Nitsche'sche Erben, Hubert Klesse, August Kliegel, Wendelin Tschöpe u. Alfons Mahlig in Maifriedorf; Martin in Quickeendorf — Ortsteil Geherrsgrund —; Rossa, Hermann Hirschfeld, Aug. Hirschfeld und Mattern in Schönwalde.

Die über die Ortschaften Banau, Gierichswalde, Gallenau, Hertwigswalde und Quickeendorf — Ortsteil Geherrsgrund — verhängten Sperrmaßnahmen werden aufgehoben. Die Orte sind seuchenfrei.

Frankenstein, den 15. November 1938.

Der Landrat.

#### Anzeigen.

## Formulare zur Erlangung einer Kennkarte

zu haben bei

H. Lonsky, Buchdruckerei, Formularverlag.  
Frankenstein, Ring 30.

## Neue Formulare für Standesämter

zu haben bei

H. Lonsky, Formularverlag,  
Frankenstein, Unterring.